



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 6.12.2010

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), zur Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen im Folgenden gerne Stellung zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV). Integras, Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik, vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Hilfe bedürfen. Unserem Verband gehören über 230 Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 10'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden. In diesem Rahmen waren wir auch eingeladen, in den Vorarbeiten zum ersten Entwurf der Revision unser Wissen und unsere Erfahrungen einzubringen.

Wir haben uns seit Jahren intensiv mit der Qualitätssicherung von Familienplatzierungs-Organisationen engagiert und dazu ein Label entwickelt. Unsere Standards legen den Fokus auf die Qualität in der Facharbeit, um den Schutz, die Rechte und die Entwicklung des fremdplatzierten Kindes und Jugendlichen gewährleisten zu können.

Integras setzt sich u.a. im Rahmen der Wanderausstellung: ENFANCES VOLÉES - VERDINGKINDER REDEN mit der Geschichte der Fremdplatzierung auseinander. Erkenntnisse daraus sind hilfreich, um zukünftig Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Wir sind am europäischen Projekt Quality4Children beteiligt. Die Standards stossen in der Fachwelt auf grosse Resonanz und sind in Bezug auf die Beteiligung von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrung ihrer Rechte wegleitend.

Aufgrund unserer Kompetenzen werden wir unsere Vernehmlassungsantwort auf den Bereich von Kindern und Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht bei ihrer Herkunftsfamilie haben, beschränken. Dies betrifft somit die Bereiche:

- Betreuung in Einrichtungen
- Betreuung in Pflegefamilien
- Pflegeeltern- und Vermittlungsdienste

## **Grundsätzliche Überlegungen und Würdigung:**

Integras begrüsst die Revision der Pflegekinderverordnung sehr und kann das Bundesamt im Bestreben bestärken, dass die Lücken der alten Verordnung dringlich geschlossen werden müssen. Im Grundsatz sind drei Punkte hervorzuheben, die zu einem besseren Schutz für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche führen können, inhaltlich werden wir jedoch im Weiteren noch darauf eingehen.

- Einrichtung der kantonalen Fachstelle und der kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörde
- Nationale Minimalstandards für Vollzeiteinrichtungen
- Aufsicht und Kontrolle von Organisationen, die in der Familienplatzierung tätig sind

Wir stellen jedoch fest, dass die neue Version keine Lücken schliesst, sondern Gräben aufreisst. Die Begriffe und die Regelungen führen zu einem Rückschritt im Bestreben das Kindeswohl sicherzustellen. Der gute Wille ist in einzelnen Formulierungen sichtbar, jedoch entbehrt die Vorlage jeglicher Fachlichkeit, da sie von falschen Voraussetzungen ausgeht. Sie löst grosses Unverständnis aus und wirft die Frage auf, weshalb die nötigen Fachpersonen offensichtlich nicht beigezogen wurden.

Wir beziehen uns auf unser Schreiben an Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf vom 9. Juni 2010. Darin wird das Anliegen der Pflegekinder-Aktion Schweiz und Integras formuliert, die grundsätzlich verschiedenen Bereiche Tagesbetreuung und Vollzeitunterbringung explizit voneinander zu trennen. Der gemeinsame Nenner liegt einzig darin, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, aber deren Lebenssituationen und deren Umfeld, deren Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse und die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich wesentlich.

Wie die neue Fassung bestätigt, führt die Vermischung dazu, dass

- die wesentlichen Unterschiede (Tages- und Vollzeitunterbringung) keineswegs deutlich gemacht werden, die Elternrechte und die Kindsrechte nicht bereichsgerecht abgewogen und gewürdigt werden
- Regelungen getroffen wurden, die fachlich keinen Sinn ergeben und das Ziel, Aufsicht und Bewilligung sicher zu stellen, verfehlen
- unklare und falsche Begriffe die Reglementierung und die Ausführung erschweren bzw. verunmöglichen
- im Bereich der Vollzeitunterbringung Konzessionen eingegangen werden, die gesetzlich und fachlich nicht zu legitimieren sind
- der Statistik ungenügend Gewicht geschenkt wird

Die Aufgaben in den unterschiedlichen Bereichen müssen klar definiert, entsprechend strukturiert und geregelt sein.

## **Ausführungen:**

Es würde den Rahmen einer schriftlichen Vernehmlassungsantwort bei weitem sprengen, auf jeden einzelnen Punkt einzugehen. Der Vernehmlassungsentwurf stimmt im Grundsatz nicht, weshalb wir anhand von Beispielen und Fakten unser Anliegen begründen und uns auf folgende relevanten Punkte beschränken:

- 1.) Grundlagen für Einrichtungen
- 2.) Die Unterscheidung von behördlichen Platzierungen und freiwilligen Platzierungen
- 3.) Befreiung der Bewilligungspflicht für mehr als die Hälfte aller Pflegeverhältnisse
- 4.) Pflegeelterndienste und Vermittlungsdienste
- 5.) Statistik

## 1.) Grundlagen für Vollzeiteinrichtungen

Wir begrüßen, dass einheitliche Regelungen für Vollzeiteinrichtungen auf Bundesebene erlassen werden, da wir feststellen, dass die Unterschiede in der Aufsicht von Einrichtungen in den Kantonen gross sind. Die Bandbreite reicht von fehlenden gesetzlichen Grundlagen bis zu weitaus detaillierteren, wie dies die neue Verordnung vorsieht.

Strukturell gesehen braucht dieser Bereich ein eigenes Kapitel, das unter Einbezug von Fachpersonen erarbeitet werden soll. Die Bestimmungen erstrecken sich quer durch die Verordnung und müssen mühsam zusammengesucht werden.

Einige unserer Anliegen konnten im letzten Vernehmlassungsverfahren zwar ergänzt werden, jedoch sehen wir nach wie vor Verbesserungsbedarf. Beispiele sind wie folgt aufgeführt:

### Art. 29 Gesuch

*Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben und Belege enthalten: .....u.a. ein Freizeitprogramm, aber nur ein allfälliges Konzept zur Zusammenarbeit mit Eltern*

Im Gesuch um eine Bewilligung für eine Vollzeiteinrichtung ist das Einreichen eines Freizeitprogramms obligatorisch, jedoch nur ein Konzept über die „allfällige“ Zusammenarbeit mit den Eltern gefordert. Uns scheint diese Gewichtung falsch. Diese Einrichtungen übernehmen stellvertretend für die Eltern gewisse elterliche Funktionen. Da ist es unerlässlich über ein Konzept zur Elternarbeit zu verfügen. (dito Art. 33 2 b)

### Art. 43 Weiterbildung

*Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, müssen regelmässig vom Kanton anerkannte Weiterbildungskurse besuchen. Die kantonale Behörde kann den Besuch bestimmter Kurse vorschreiben.*

Damit Einrichtungen auch weiterhin unter dem reichen Kursangebot wählen können, müssten sich alle Kursanbieter in der Schweiz bei jedem Kanton anerkennen lassen. Das scheint doch auf verschiedenen Ebenen sehr aufwändig. Die Kantone müssten jedes Kursangebot in der Schweiz auf dessen Qualität hin überprüfen und anerkennen.

Wir unterstützen jedoch die Kann-Formulierung, dass die Kantone Leitende und Mitarbeitende zu gewissen Kursen verpflichten können. Ansonsten sollte es den Einrichtungen überlassen sein, ihre Weiterbildungen zu bestimmen und auch interne Weiterbildungen anbieten zu können.

### Art. 45 Pflichten von Vollzeiteinrichtungen bei behördlichen Platzierungen

*Vollzeiteinrichtungen werden bei behördlichen Platzierungen angewiesen die Kinder über ihre Rechte, insbesondere Verfahrensrechte aufzuklären.*

Alle Kinder und Jugendlichen, nicht nur diejenigen, die auf eine behördliche Anordnung hin platziert werden, müssen über ihre besonderen Rechte aufgeklärt werden. Dies muss im Falle von behördlichen Anordnungen die platzierende Behörde, beziehungsweise die Aufsichtsbehörde sein, nicht die Einrichtung. Dies gilt auch bei Pflegeeltern.

## 2.) Unterscheidung von behördlichen und freiwilligen Platzierungen

Im Vollzeitbereich ist es aus der „Schutzbedürftigkeit“ des Kindes irrelevant, ob eine Fremdplatzierung mit oder ohne behördlichem Entscheid getroffen wurde. Alle Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, haben denselben Anspruch auf Schutz und Entwicklung.

### Kapitel 1, Art. 1 Gegenstand

*a.) Diese Verordnung regelt die Bewilligung zur ausserfamiliären Betreuung von Kindern durch Tageseltern und Pflegeeltern sowie Tages- und Vollzeiteinrichtungen aufgrund eines Entscheids der Eltern oder auf behördliche Anordnung hin.*

In der ersten Bestimmung zeigt sich ein Hauptproblem. Es wird unterschieden zwischen dem Entscheid der Eltern und dem Entscheid einer Behörde, Kinder fremd zu platzieren. Aus Sicht des fremdplatzierten Kindes

und Jugendlichen ist es entscheidend, dass es nicht bei seinen Eltern leben kann, unabhängig davon, wer diesen Entscheid getroffen hat. Für diese Kinder hat immer ein besonderer Schutz sicher gestellt zu sein. Die Freiwilligkeit kann kein Kriterium sein, Pflegeeltern von der Bewilligungspflicht zu befreien, da Behörden in der Regel auf eine „freiwillige“ Zustimmung der Eltern hinarbeiten. Der Verordnungsentwurf geht nicht auf die gängige Praxis der Kinder- und Jugendhilfe der Schweiz ein und trägt ZGB Art. 316 (Bewilligungspflicht für Pflegeeltern) nicht Rechnung.

Im Bereich der Vollzeitunterbringung steht das Recht des Kindes auf Schutz vor den Bedürfnissen der Eltern, die im Alltag nicht für sie sorgen können. Der Begriff der Betreuung ist in diesem Zusammenhang ungenügend. Er korrespondiert in keiner Weise mit der umfassenden Gefährdungs- und Bedürfnislage von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen. Dies wird in der ganzen Verordnung nicht gewürdigt.

### **Kapitel 2, Artikel 5 Grundsätze**

In Artikel 5 fehlt für die Vollzeitunterbringung die Erwähnung und die Würdigung der Kinderrechte.

## **3.) Befreiung der Bewilligungspflicht**

### **Kapitel 2, Artikel 7 Befreiung der Bewilligungspflicht**

*Keine Bewilligung ist erforderlich für die: a. entgeltliche Betreuung von Kindern auf Veranlassung der Eltern  
1. durch Verwandte und Schwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie  
2. andere den Eltern nahestehende Personen*

Kapitel 2 regelt die gemeinsamen Bestimmungen der Tages- und der Vollzeitpflege, was zu absurden Regelungen führt. Art. 7 befreit darin nicht nur Tageseltern, sondern auch alle Pflegeeltern von der Bewilligungspflicht, wenn diese bis zum dritten Grad verwandt sind oder sich ohne verwandtschaftliche Beziehungen nahe stehen. Im erläuternden Bericht wird die Regelungen sogar noch ausgeweitet auf Personen, die sich mit der Zeit mit den Eltern anfreunden. Diese Sicht schliesst auch hier das Recht auf besonderen Schutz aus.

Die öffentlichen Diskussionen über den Tagesbereich haben offensichtlich einen Einfluss auf die Regelungen in der Vollzeitunterbringung. Die Unterschiede wurden nicht deutlich gemacht. Dies obwohl die Revisionsbedürftigkeit der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern prioritär diesen Bereich hätte regeln müssen. Die Pflegekinder kommen nicht nur im Titel nicht mehr vor, sondern die Bestimmungen richten sich auch nicht nach deren Bedürfnissen und Rechten.

Es ist vorgesehen, dass im Falle von Unterbringung bei Verwandten und Bekannten der Eltern nur noch behördliche Kinderschuttfälle bewilligungs- und aufsichtspflichtig sein werden. Die meisten Kinder werden jedoch zu Recht ohne staatlichen Eingriff ins Sorgerecht und trotzdem zu ihrem Schutz fremdplatziert. Es sollte vermieden werden, dass in Zukunft die Zahlen behördlicher Anordnungen ins Unermessliche steigen, nur um die Aufsicht sicherstellen zu können. Einvernehmliche Lösungen mit Eltern müssen möglich sein. Dies ist auch für Kinder und Jugendliche wichtig, die aus mehrfachbelasteten Familien kommen, vernachlässigt worden sind, häufig seelische oder körperliche Gewalt erfahren haben.

Mit dieser Bestimmung werden ein Grossteil aller Kinder und Jugendlicher, die ihren Lebensmittelpunkt nicht bei ihren Eltern haben und nicht in einer Einrichtung leben, keiner Aufsicht mehr unterstellt sein. Sie leben im Alltag ohne elterliche Fürsorge und sind unter den gegebenen Umständen der Willkür eines unbegleiteten Aufwachsens ausgesetzt. Es wird für sie eine Frage des Glücks bleiben, ob die Eltern, die sie nicht selber grossziehen können, ihre Kinder in gute Hände zu geben wissen. **Sind Kinder Teil eines desolaten Systems, kann es kaum dem System selber überlassen werden, die Kinder gegenseitig in die Vollzeitbetreuung zu geben.** Hier müsste man umso mehr Hinschauen. Aus Sicht des Kindes ist es wesentlich zu wissen, wer die Verantwortung für das Heranwachsen trägt und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat, damit es sich sicher fühlen und entwickeln kann.

Im Bericht Zatti, der die Grundlage für die Revision bildet wurde, explizit darauf hingewiesen, dass Platzierungen innerhalb dieser Familien anspruchsvoller sind, als Platzierungen ausserhalb der Familien, weshalb eine Aufsicht und Begleitung umso nötiger ist.

## **Dies wurde in 24 Kantonen bereits erkannt und entsprechend gesetzlich geregelt.**

Folgende Zahlen versuchen unser Schätzung zu belegen, dass wesentlich mehr als die Hälfte der Pflegeverhältnisse nicht mehr einer Aufsicht unterstehen werden. Sie zeigen aber auch auf, wie wertvoll für diese Fragen das Führen einer angemessenen Statistik wäre.

Gemäss Volkszählung, Hochrechnungen von Heimplatzierungen und der Vormundschaftsstatistik (2008) ergibt sich:

Fremduntergebrachte Kinder ca.	22'000 (Institutionen und Pflegefamilien)
Kindesschutzmassnahmen Art. 310 ZGB, Entzug elterliche Obhut (VB Statistik 2008)	3436 Kinder und Jugendliche

Da Einrichtungen öfter unter der Bedingung eines Entzuges der elterlichen Obhut Kinder und Jugendliche aufnehmen, ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der 3436 Kinder und Jugendlichen in Institutionen leben. Wie aus Berichten der Pflegekinder-Aktion hervorgeht (vgl. Gassmann 2000, Studie, Zwischen zusammenwachsen und auseinander gehen, p.200), sind mehr als 70 Prozent „gewachsene“ Pflegebeziehungen, 50% wachsen bei Verwandten auf.

Nur ein sehr kleiner Teil der Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht sind, gelten in der Schweiz nach Definition des Entwurfs als Kindesschutzfälle. Dies macht aus zwei Gründen Sinn:

- einerseits fachlich, um beim Kind keine grösseren Loyalitätskonflikte auszulösen und um die Eltern in Ihrer Verantwortung zu stärken,
- andererseits kann dort wo Kooperation mit den Eltern möglich ist, der staatliche Eingriff tief gehalten werden, auch wenn eine Fremdplatzierung aus Kindesschutzgründen nötig ist.

Neuste Untersuchungen bestätigen leider immer noch, dass Kinder und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen einem 7-8 fachen Risiko sexuell missbraucht zu werden, ausgesetzt sind (Hinweise: (Re-) viktimisierung von Kindern in Fremdbetreuung, Hobbs et al. 1999 und [http://www.schau.hin.ch/any/resource/pdf/Tagung08/Input-Referat\\_Joerg\\_Fegert\\_Gefaeohrdung\\_von\\_Kindern\\_und\\_Jugendlichen\\_durch\\_Mitarbeitende\\_in\\_Institutionen.pdf](http://www.schau.hin.ch/any/resource/pdf/Tagung08/Input-Referat_Joerg_Fegert_Gefaeohrdung_von_Kindern_und_Jugendlichen_durch_Mitarbeitende_in_Institutionen.pdf))

**In der Bundesverfassung Art. 11, im ZGB Art. 316, sowie in der Konvention über die Rechte des Kindes ist explizit und verbindlich geregelt, dass Kinder die nicht bei Ihren Eltern leben Anspruch auf besonderen Schutz haben und Pflegeeltern zu beaufsichtigen sind. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kann dies nicht sicher gestellt werden.**

Ein Anspruch auf Schutz kann daher nicht an eine Massnahme einer Behörde gekoppelt sein, noch an Bekanntschaften oder Verwandtschaft der Eltern. Ob eine Behörde aus einer Fremdunterbringung einen „Kindesschutzfall“ macht oder nicht, ist in der Schweiz willkürlich und wird regional sehr unterschiedlich praktiziert.

**Weitere Beispiele, die verdeutlichen, dass die Regelungen eingehend neu bearbeitet werden müssen:**

### **Art. 23 Anzahl Betreuungsplätze (bei Pflegeeltern)**

*1 „Ein Vollzeitpflegeplatz kann von mehreren Pflegekindern nacheinander genutzt werden.“*

In der Tagespflege kann ein Platz nacheinander genutzt werden, ein Kind kommt am Montag, ein anderes am Dienstag und Donnerstag und wieder ein anderes am Freitag. In der Vollzeitpflege können keine Plätze

nacheinander genutzt werden. Das Kind soll dort, wo es seinen Lebensmittelpunkt langfristig hat, Sicherheit und Kontinuität erfahren. Der Platz muss für das Kind angemessen und passend sein, was es in jedem einzelnen Fall zu überprüfen gilt. Wir empfehlen daher, so wie bereits in der alten PAVO, dass die Bewilligung kindbezogen erteilt wird, bzw. dass die Fachbehörde entscheiden kann, ob Plätze kindbezogen oder allenfalls für Time-out Plätze auch pflegeelternbezogen erteilt werden können.

Über Jahre hinweg eine fixe Anzahl Plätze zu bewilligen, die dann nacheinander genutzt werden können, scheint in Anbetracht dessen, dass es sich um Familien handelt und nicht um Institutionen, unakzeptabel. Mit jeder einzelnen Platzierung verändern sich die Herausforderungen und die Kapazitäten in der Familie.

*2 „ Wollen die Pflegeeltern Kinder unter zwei Jahren aufnehmen oder Kinder aufnehmen deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellt, so ist dies bei der Festlegung der Anzahl Betreuungsplätze in der Vollzeitpflege, die sie anbieten dürfen zu berücksichtigen.“*

Es braucht in der Vollzeitunterbringung keine speziellen Regelungen, weder für Kinder unter zwei Jahren noch für Kinder deren Betreuung aussergewöhnliche Anforderungen stellen. Kinder unter zwei Jahren sind in der Vollzeitunterbringung keine besondere Herausforderung, die bei der Festlegung der Anzahl Betreuungsplätze relevant wäre. Die Betreuung ist in der Vollzeitpflege nur ein Bereich eines umfassenden Auftrages und dieser stellt im Falle von Pflegekindern immer eine aussergewöhnliche Anforderung dar. Eine kantonale Fachbehörde wird in jedem Fall ohne Vorgaben beurteilen können und müssen, was eine Pflegefamilie leisten kann. Daher finden wir es schwierig bis unmöglich, dass man für Familien, analog den Einrichtungen, eine Anzahl Plätze definieren kann, wenn jede neue Platzierung eine neue Beurteilung der Anforderungen und Tragfähigkeit nötig macht und überprüft werden muss, ob der Schutz der anderen Kinder immer noch gewährleistet ist.

*3 b 1 und 2 Die Anzahl der Vollzeitbetreuungsplätze kann erhöht werden, wenn die Pflegeeltern aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Erfahrung eine hohe Erziehungskompetenz nachweisen können.*

Es ist nicht erwiesen, dass Ausbildung und Erfahrung von Pflegeeltern dazu führt, quantitativ leistungsfähiger zu sein. Es muss in jedem Fall einer kantonalen Fachstelle möglich sein, Ausnahmen im Sinne des Wohles von Kindern zu treffen, jedoch nicht unter vorgegebenen Kriterien.

#### **Art. 39 Pflichten der Pflegeeltern gegenüber dem betreuten Kind**

*Bei behördlich angeordneten Betreuungsverhältnissen müssen die Pflegeeltern dafür sorgen, dass das betreute Kind:*

*a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;*

*b. eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der betreuenden Familie zugeteilt erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;*

Es kann nicht im Sinne des Kindes sein, dass Pflegeeltern das Kind, den Jugendlichen über Verfahrensrechte aufklärt, umso weniger es sich ja auch bei „behördlichen Betreuungsverhältnissen“ um Familienmitglieder oder Bekannte der Eltern handeln kann.

Ebenso wenig kann es sein, dass Pflegeeltern für das Kind eine Vertrauensperson auswählen, diese aber nicht mal kontaktiert werden muss, wenn ein Notfall vorliegt. Wir begrüssen grundsätzlich, dass dem Kind eine Vertrauensperson zugesprochen wird, jedoch muss deren Rolle und Kompetenzen geklärt und definiert werden.

#### **4.) Vermittlungs- und Pflegeelterndienste**

##### **Grundsätzliches:**

Die Begriffe sind nicht gebräuchlich und die meisten Regelungen wenig sinnvoll oder sogar kontraproduktiv. Wir bedauern sehr, dass dieser Bereich ohne Einbezug unserer langjährigen Erfahrung in Bezug auf Qualität und deren Überprüfung definiert wurde. Wir nennen auch hier nur Beispiele, da dieser Bereich vollständig neu formuliert werden muss.

Wir nehmen an, dass der Begriff der Pflegeelterndienste vom Begriff der Tageselterndienste abgeleitet wurde. Auch hier führt die Vermischung der Bereiche zu Unklarheiten, falschen Begriffen und unsinnigen Regelungen. Es ist explizit zu unterscheiden zwischen Tageselternvermittlung oder Diensten und den umfangreichen Aufgaben, wenn Organisationen Kinder und Jugendliche im Auftrag einer Behörde, einer Einrichtung, den Eltern etc. fremdplatzieren. Diese Organisationen sind privatrechtlich organisiert. Es handelt sich in der Regel um Aktiengesellschaften, Einzelfirmen, GmbHs oder Vereine. Die Kontinuität und Stabilität von Pflegeplatzierungen hängt sehr stark mit deren Leistungsfähigkeit zusammen.

Der Begriff der Pflegeelterndienste ist nicht gebräuchlich, sondern es handelt sich um Familienplatzierungs-Organisationen oder auch dezentrale Heime und Einrichtungen genannt. **Dieser Kategorie ist ebenfalls ein eigenes Kapitel zu widmen, da sie wesentlichen Einfluss auf die Qualität im Pflegekinderwesen ausüben und unter ökonomischen Aspekten wirtschaften müssen.** Dies steht häufig in einer grossen Spannung zum Kindeswohl.

Es gibt inzwischen 50 - 60 Organisationen in der Schweiz. Auch hier fehlen genaue Zahlen, jedoch gehen wir aufgrund eigener Erhebungen von mindestens 3000 Platzierungen jährlich aus. Sie handeln auf einem Markt von geringem Angebot und hoher Nachfrage. Da sie wirtschaftlich von Pflegeeltern und Platzierungen abhängig sind, können ihnen wie vorgesehen keine besonderen Rechte übertragen werden. Das heisst, sie sollen nicht stellvertretend für die kantonale Behörde ihre eigenen Pflegeeltern beaufsichtigen können. Wir haben dies bereits in der letzten Vernehmlassungsantwort ausführlich begründet.

In Bezug auf die Ausbildung werden Reglemente analog den sozialen Einrichtungen erlassen. Die Aufgaben unterscheiden sich jedoch wesentlich. So gehört „erziehen“ und die Alltagsgestaltung mit den Kindern und Jugendlichen nicht zu den Aufgaben dieser Organisationen, weshalb eine Ausbildung in Erziehung wenig hilfreich ist. Dafür müssen alle Fachpersonen über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, da sie nicht mit anderen Mitarbeitenden zusammen arbeiten (so wie in einer Gruppenkonstellation einer Einrichtung), sondern die Kinder, Jugendlichen und Familien einzeln und alleine begleiten.

Im Weiteren sind uns keine Vermittlungsdienste im Bereich der Vollzeitpflege bekannt. Die reine Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Bereich ist unseres Erachtens auch unzulässig und niemals kindsgerecht. Die Vermittlung sollte keinesfalls durch eine explizite Befreiung der Bewilligungspflicht legitimiert werden. Dies wäre im Widerspruch zu den Quality4Children Standards.

Gerade in diesem hoch komplexen und sensiblen Bereich, in dem sich der private Markt und die staatlichen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe überschneiden, sollten Regelungen getroffen werden, die mit unabhängigen Fachpersonen aus diesem Bereich detailliert erarbeitet werden.

## 5.) Statistik

Werden die Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung des Staates im Bereich der Vollzeitpflege herausgearbeitet, wird das Führen einer Statistik zu einem unabdingbaren Bestandteil der Fremdunterbringung. Sie bildet eine der wesentlichen Grundlagen, um das Kindeswohl und die Kinderrechte im Bereich der Fremdunterbringung verbessern zu können.

Fazit unserer Stellungnahme:

- Die Verordnung regelt zwei völlig unterschiedliche Bereiche, für völlig unterschiedliche Kinder und Jugendliche, was zu nicht nachvollziehbaren Begriffen und Regelungen geführt hat
- Für den Bereich der Vollzeitpflege besteht eine gesetzliche Pflicht zum Schutze des Kindes, des Jugendlichen. Die Zuständigkeit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen, liegt beim Bund. Es besteht eine hohe Dringlichkeit, die Lücken zu schliessen.

- Für den Bereich der Tagespflege scheinen weder die Zuständigkeiten (Familie, Gemeinde, Kanton, Bund) noch die gesetzlichen Grundlagen, noch ein gesellschaftlicher oder politischer Konsens vorhanden zu sein, damit in nützlicher Frist eine Verordnung zu Stande kommt. Dieser Prozess darf nicht zu Lasten von Pflegekindern geführt werden! Dennoch sind auch im Tagesbereich Regelungen im Sinne des Kindesschutzes zu treffen.
- Dieser Verordnungsentwurf ist keine Grundlage, damit eine kantonale Fachbehörde ihren Auftrag wahrnehmen kann.

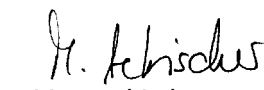
**Der vorliegende Vorentwurf der Kinderbetreuungsverordnung ist daher abzulehnen und wir empfehlen eine Expertenkommission einzusetzen**, um die eidgenössischen Rahmenbedingungen von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen neu zu regeln.

Dabei soll das Kriterium «Kindesschutz» (Gefährdung des Kindeswohls) klar von der ausschliesslichen Kinderbetreuung abgegrenzt werden. Pflegekinder und Kinder in Vollzeiteinrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt - auf Dauer oder vorübergehend - nicht bei ihren Eltern. Freiwillige und behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen (nach Art. 20 UN-KRK und Art. 307ff. ZGB) kommen zur Anwendung und ein besonderer Schutz ist für alle zu gewährleisten.

Wir bitten Sie, unserem Anliegen Rechnung zu tragen und sind gerne bereit, in unserem Fachbereich das Expertenwissen einzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

  
Dr. Karl Diethelm  
Präsident

  
Mirjam Aebischer  
Geschäftsführerin